

M.

B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition des Abgeordneten Rittner, die Zurücknahme zweier von dem Cultusministerium erlassenen Verordnungen vom 4. und 7. März dieses Jahres betreffend.

Eingegangen den 12. December 1854.

(Mittheilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags im Jahre 1854. Nr. 3. S. 10 flg., Nr. 5. S. 34 flg., Nr. 10. S. 125.)

Der ritterschaftliche Abgeordnete des Meißner Kreises, Herr Rittner auf Merzdorf brachte in der dritten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 16. October dieses Jahres eine, an das Cultusministerium gerichtete, Interpellation ein, welche sich auf eine Generalverordnung bezog, die nach der Angabe des Dresdner Journals (Numer 129. v. J. 1854) von dem Cultusministerium unterm 7. März desselben Jahres erlassen und nach der von dem Petenten eingereichten Abschrift derselben an die sämtlichen Sphoren des Dresdner Kreisdirections-Bezirks erlassen worden ist. Der Interpellant richtete in jener Sitzung an das Cultusministerium zwei Fragen:

- 1) Hat das Letztere wirklich eine Verordnung erlassen des Inhalts, wie er in Numer 129. des Dresdner Journals — in dessen officiellen Theile — angegeben ist? und
- 2) Hat diese Verordnung in Gemäßheit der § 13. der, unterm 10. April 1835 von den damaligen in Evangelicis beauftragten Ministern erlassenen Verordnung: „die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betreffend“, dem Landesconsistorium vorgelegen?

In der Motivirung seiner Interpellation beklagt derselbe, daß in der gedachten Verordnung vom 7. März dieses Jahres, die Schriften von Männern, wie